

192 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 05 04

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung der Flurverfassungsnovelle 1967, BGBl. Nr. 78, wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Pächter kann innerhalb der Frist von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall, wenn nichts anderes vereinbart wird, mit dem laufenden Pachtjahre, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.“

2. Der § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Während des Verfahrens können mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen oder aus dem Zusammenlegungsgebiet ausgeschieden werden.“

3. Der Abs. 3 des § 11 wird aufgehoben.

4. Der § 38 hat zu lauten:

„§ 38: Der Behörde steht bei Durchführung des Verfahrens ein Ausschuss der Parteien zur

Beratung in wirtschaftlichen Fragen zur Seite. Die Behörde ist an die Beschlüsse des Ausschusses nicht gebunden.“

5. Die Z. 3 im § 50 Abs. 1 wird aufgehoben.

Artikel II

Das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, wird wie folgt geändert:

Der § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Anderen Personen kommt Parteistellung nur insoweit zu, als ihnen in diesem Gesetz oder in dem zur Ausführung erlassenen Landesgesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind.“

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

Artikel IV

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, mit Ausnahme des Artikels I Z. 1, soweit nicht verfahrensrechtliche Bestimmungen getroffen werden, ist die Bundesregierung betraut.

(2) Die Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 steht hinsichtlich des Artikels I Z. 1 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. In den Angelegenheiten der Bodenreform sind nach Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache. Der Art. 12 Abs. 2 B-VG enthält eine hievon abweichende Sonderregelung der Vollziehung für die Entscheidung in oberster Instanz und in der Landesinstanz. Der Begriff „Vollziehung“ umfaßt hier insbesondere die Einrichtung der Agrarsenate, die Bestellung ihrer Mitglieder sowie die Aufgaben und das Verfahren der Agrarsenate (vgl. VerfGH. Slg. 3858/1960; 6322/1970).

Der Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 2 B-VG bildet eine Ausnahme von dem sonst allgemein geltenden, insbesondere aus Art. 11 Abs. 2 B-VG ableitbaren Prinzip, daß der jeweils zur Regelung eines Sachgebietes zuständige Gesetzgeber auch zur Regelung des Verfahrens auf diesem Gebiet berufen ist. Somit ist dem Landesgesetzgeber die Erlassung einer das Verfahren der Agrarsenate betreffenden Rechtsvorschrift verwehrt (vgl. VerfGH. Slg. 7152/1973; 7154/1973).

Eine Bestimmung, die den sonst im Sinne des § 7 Abs. 1 des Agrarbehördengesetzes 1950, BGBl. 1/1951, in der Fassung der Agrarbehördengesetznovelle 1974, BGBl. 476, von der Agrarbehörde erster Instanz zum Landesagrarsenat führenden Rechtsmittelzug verkürzt, enthält eine den Landesagrarsenate betreffende verfahrensrechtliche Regelung. Die Gesetzgebungszuständigkeit hierfür kommt ausschließlich dem Bundesgesetzgeber zu (vgl. VerfGH. Slg. 7152/1973; 7154/1973).

Das Bundesverfassungsgesetz vom 15. Mai 1975, BGBl. 302, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch Bestimmungen über die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgenichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes geändert wird, legt in Z. 1 seines Artikels I fest, daß 1. die Bescheide der Agrarsenate nicht der Aufhebung und Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und 2. der Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels von der Agrarbehörde erster Instanz (Agrarbezirksbehörde bzw. Amt der Landesregierung) an die Landesinstanz (Landesagrarsenate) unzulässig ist.

Der Bestimmung, daß die Bescheide der Agrarsenate nicht der Aufhebung und Abänderung im

Verwaltungsweg unterliegen, wurde bereits mit der Vorschrift des § 8, zweiter Satz, des Agrarbehördengesetzes 1950, BGBl. 1/1951, in der Fassung der Agrarbehördengesetznovelle 1974, BGBl. 476, entsprochen.

Der Bestimmung über die Unzulässigkeit des Ausschlusses eines ordentlichen Rechtsmittels von der erstinstanzlichen Behörde an die Landesinstanz soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen werden.

Die ausdrückliche Festlegung der Unzulässigkeit des Ausschlusses eines ordentlichen Rechtsmittels von der erstinstanzlichen Agrarbehörde an den Landesagrarsenate geht von der Erwägung aus, daß der grundsätzlich umfassenden Kompetenz des Verwaltungsgenichtshofes — wie sie z. B. für die Angelegenheiten der Bodenreform durch die Z. 5 des Artikels I der Agrarbehördengesetznovelle 1974, BGBl. 476, begründet wurde — auch eine umfassende Kompetenz der Agrarsenate zu entsprechen hat. Da aber die Agrarsenate nur im Rahmen des Instanzenzuges angerufen werden können, war es notwendig, die Unzulässigkeit des Ausschlusses eines ordentlichen Rechtsmittels von der erstinstanzlichen Agrarbehörde an den Landesagrarsenate verfassungsgesetzlich ausdrücklich festzulegen. Alle in den Bodenreformgesetzen des Bundes und der Länder enthaltenen einfachgesetzlichen Bestimmungen, wonach eine Berufung gegen einen erstinstanzlichen Bescheid überhaupt unzulässig ist oder ein Berufungsrecht gegen einen erstinstanzlichen Bescheid nur bestimmten Parteien des Agrarverfahrens eingeräumt wird, sind daher verfassungswidrig.

Die Verfassungsbestimmung der Z. 1 des Artikels I des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Mai 1975, BGBl. 302, tritt gemäß Abs. 1 seines Artikels II mit 1. Juli 1976 in Kraft. Der vorliegende Entwurf stellt den Entwurf des zur Ausführung der genannten Verfassungsbestimmung erforderlichen Bundesgesetzes dar (vgl. Artikel II Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Mai 1975, BGBl. 302).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird gewährleistet, daß im Verfahren vor den Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform nunmehr alle Angelegenheiten bis zur Landesinstanz, d. h. bis zum Landesagrarsenate

senat, gelangen. Jede Partei kann somit nunmehr jeden Bescheid einer erstinstanzlichen Agrarbehörde (Agrarbezirksbehörde bzw. Amt der Landesregierung) mit einem ordentlichen Rechtsmittel an den Landesagrarsenat anfechten. Im weiteren Verfahren kann jede Partei die Entscheidung des Landesagrarsenates — sofern die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Agrarbehördengesetzes 1950, BGBl. 1/1951, in der Fassung der Agrarbehördengesetznovelle 1974, BGBl. 476, vorliegen — mit Berufung an den Obersten Agrarsenat oder — sofern die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen — unmittelbar mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof bekämpfen. Die Entscheidung des Obersten Agrarsenates kann ebenfalls mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof bekämpft werden.

Nachdem mit der Agrarbehördengesetznovelle 1974, BGBl. 476, bereits die Agrarsenate als „Tribunale“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention, BGBl. 210/1958, eingerichtet wurden und jeder Partei die Möglichkeit gegeben wurde, gegen die Entscheidungen der Agrarsenate eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, wird nunmehr mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein weiterer entscheidender Schritt zur Verbesserung der Rechtsstellung der Parteien eines Agrarverfahrens gesetzt.

2. Durch die Neuregelung des Art. 12 Abs. 2 B-VG durch das Bundesverfassungsgesetz vom 15. Mai 1975, BGBl. 302, wird der Ausschluß eines abgesonderten Rechtsmittels, der ja vielfach aus verfahrensökonomischen Erwägungen durchaus zweckmäßig ist und sich auch in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen vorfindet, nicht für unzulässig erklärt. Denn in allen Fällen, in denen ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist, kann ja der von der Partei ins Treffen geführte Beschwerdegrund jedenfalls später im Zuge eines ordentlichen Rechtsmittels gegen den nächsten anfechtbaren Bescheid releviert werden. Dennoch können aber in bestimmten Fällen grundsätzliche Erwägungen dazu führen, von der Möglichkeit, den Ausschluß eines abgesonderten Rechtsmittels zu verfügen, Abstand zu nehmen.

3. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und des Wald- und Weidenservituten-Grundsatzgesetzes 1951 haben weder einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand noch zusätzliche Kosten zur Folge.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z. 1 und Z. 3:

Mit der Abänderung und Aufhebung der hier genannten Bestimmungen wird der vom Bundes-

Verfassungsgesetzgeber ausgesprochenen Unzulässigkeit des Ausschlusses eines ordentlichen Rechtsmittels von der Agrarbehörde erster Instanz an die Landesinstanz Rechnung getragen. Es handelt sich hierbei um verfahrensrechtliche Regelungen, die den Landesagrarsenat betreffen, und somit gemäß Art. 12 Abs. 2 B-VG in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fallen.

Die neue Fassung des § 7 Abs. 2 nimmt darauf Bedacht, daß der im Abs. 1 genannte Bescheid nunmehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann, weshalb die Frist für die Aufkündigung des Pachtverhältnisses nicht mehr von der Zustellung des Bescheides, sondern vom Eintritt seiner Rechtskraft an zu berechnen ist. Es handelt sich hier um die Erlassung eines Grundsatzes, die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt.

Zu Z. 2:

Mit dem Entfall der Worte „von Amts wegen“ wird zum Ausdruck gebracht, daß während des Verfahrens die nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken in das Zusammenlegungsgebiet und die nachträgliche Ausscheidung von Grundstücken aus dem Zusammenlegungsgebiet sowohl von Amts wegen als auch über Antrag einer Partei erfolgen kann. Es handelt sich hierbei um eine verfahrensrechtliche Regelung, die in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt.

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, fällt der Ausschluß einer abgesonderten Berufung nicht unter das vom Bundes-Verfassungsgesetzgeber ausgesprochene Verbot des Ausschlusses eines ordentlichen Rechtsmittels von der Agrarbehörde erster Instanz an die Landesinstanz. Dennoch können im Einzelfall grundsätzliche Erwägungen gegen den Ausschluß einer abgesonderten Berufung sprechen. Solche Erwägungen liegen hier vor:

Auf Grund des Art. 139 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Mai 1975, BGBl. 302, kann ab 1. Juli 1976 eine Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit auch auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, vom Verfassungsgerichtshof überprüft werden. Damit kann ab diesem Termin jede Partei eines Zusammenlegungsverfahrens auch die von der erstinstanzlichen Agrarbehörde erlassene Verordnung zur Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens vom Verfassungsgerichtshof auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüfen lassen. Es ist daher nicht recht verständlich, warum eine Partei zwar die Einleitungs-Verordnung beim höchsten Gerichtshof bekämpfen, nicht aber die Bescheide, mit denen Grundstücke nachträglich in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen oder aus dem Zusammenlegungsgebiet ausgeschieden werden,

sofort mit einem abgedrungenen ordentlichen Rechtsmittel beim Landesagrarsenat und in weiterer Folge mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof bekämpfen darf, noch dazu, da doch auch diese Bescheide erheblich in die Rechtssphäre der Parteien eingreifen. Dazu kommt schließlich noch die Erwägung, daß das Zusammenlegungsverfahren stufenweise aufgebaut ist und es daher sowohl im Interesse der Parteien als auch der Behörde liegt, bereits in einem möglichst frühen Verfahrens stadium Klarheit zu gewinnen, welche Grundstücke Gegenstand der Zusammenlegung sind, um die erforderlichen weiteren Verfahrensschritte auf einer — insbesondere durch rechtskräftige Entscheidungen — gesicherten Rechtsgrundlage durchführen zu können. Aus diesen Erwägungen wird vorgeschlagen, den letzten Satz des § 10 Abs. 2 zu streichen.

Zu Z. 4:

Mit der Neufassung des § 38 wird klargestellt, daß dem Ausschuss der Parteien nur eine beratende Aufgabe während des Verfahrens und nur hinsichtlich wirtschaftlicher Fragen zukommt. Dieser Ausschuss übt seine Tätigkeit f a s t n u r im Verfahren zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken aus, während im Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren an seine Stelle die Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsgemeinschaft tritt, deren weitergehender Aufgabenbereich in den Flurverfassungsgesetzen besonders geregelt ist.

Es handelt sich hiebei ebenfalls um eine verfahrensrechtliche Regelung, die in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt.

Zu Z. 5:

Auch hier liegt es sowohl im Interesse der Parteien als auch der Behörde, bereits in einem möglichst frühen Verfahrens stadium Klarheit zu gewinnen, welche Grundstücke Gegenstand der Flurbereinigung sind, um die erforderlichen weiteren Verfahrensschritte auf einer — insbesondere durch rechtskräftige Entscheidungen — gesicherten Rechtsgrundlage durchführen zu können.

Zu Artikel II:

Die Neufassung des Abs. 2 über die Parteistellung jener Personen, die nicht bereits gemäß Abs. 1 als Eigentümer von berechtigten und verpflichteten Liegenschaften Parteien sind, folgt der Regelung des § 13 Abs. 2 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 in der Fassung der Flurverfassungsnovelle 1967 und schafft somit für einen großen Teil des Bodenreformrechtes einheitliches Recht. Unter den im Abs. 2 genannten Personenkreis, dem Parteistellung zukommt, fallen insbesondere alle Personen, denen bürgerliche Rechte an den berechtigten oder verpflichteten Liegenschaften zustehen.

Es handelt sich auch hier um eine verfahrensrechtliche Regelung, die in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt.

ANHANG

Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden Fassung und in der Fassung des Entwurfes

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951

§ 7 Abs. 2:

(2) Gegen einen solchen Bescheid ist keine Berufung zulässig. Der Pächter kann jedoch innerhalb der Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall, wenn nichts anderes vereinbart wird, mit dem laufenden Pachtjahre, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.

(2) Der Pächter kann innerhalb der Frist von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall, wenn nichts anderes vereinbart wird, mit dem laufenden Pachtjahre, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.

§ 10 Abs. 2:

(2) Während des Verfahrens können von Amts wegen mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen oder aus dem Zusammenlegungsgebiet ausgeschieden werden. Gegen einen solchen Bescheid ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

(2) Während des Verfahrens können mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen oder aus dem Zusammenlegungsgebiet ausgeschieden werden.

§ 11 Abs. 3:

(3) Gegen eine Anordnung im Sinne des Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 38:

§ 38. Der Behörde steht bei Durchführung des Verfahrens ein Ausschuß der Parteien in wirtschaftlichen Fragen zur Seite. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. Diesem Ausschusse steht ein Berufungsrecht nicht zu. Die Behörde ist an die Beschlüsse dieses Ausschusses nicht gebunden.

§ 38. Der Behörde steht bei Durchführung des Verfahrens ein Ausschuß der Parteien zur Beratung in wirtschaftlichen Fragen zur Seite. Die Behörde ist an die Beschlüsse des Ausschusses nicht gebunden.

§ 50 Abs. 1 Z. 3:

3. Gegen die Einleitung des Verfahrens sowie gegen die nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Grundstücken oder Grundbuchskörpern ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Wald- und Weideservituten-Grundsatzgesetz 1951

§ 35 Abs. 2:

(2) Andere Beteiligte können gegen die Einleitung oder Durchführung des Verfahrens keine Einwendung erheben oder sonstige Rechtsmittel geltend machen. Auf ihre Interessen haben die Behörden von Amts wegen Bedacht zu nehmen.

(2) Anderen Personen kommt Parteistellung nur insoweit zu, als ihnen in diesem Gesetz oder in dem zur Ausführung erlassenen Landesgesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind.